

§ 1 T-LSOV Organisation der Berufsschulen

T-LSOV - Tiroler Landwirtschaftliche Schulorganisations-Verordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2024

Die Fachrichtungen, die Bezeichnungen, die Organisationsformen, die Anzahl der Schulstufen und das Unterrichtsausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen werden wie folgt festgesetzt:

1. a) Berufsschule der Fachrichtung Gartenbau: Bezeichnung: Fachberufsschule für Gartenbau Organisationsform: lehrgangsmäßig Schulstufen: drei Unterrichtsausmaß: 1260 Unterrichtsstunden, und zwar in jeder Schulstufe 420
2. b) Berufsschule der Fachrichtung Forstwirtschaft: Bezeichnung: Fachberufsschule für Forstwirtschaft Organisationsform: lehrgangsmäßig Schulstufen: drei Unterrichtsausmaß: 1260 Unterrichtsstunden, und zwar in jeder Schulstufe 420

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at